

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 24 I ausgegeben am 20. Mai 2021

**Geschäftsordnung des Hochschulrats der Pädagogischen
Hochschule Karlsruhe**

vom 21. Mai 2019

**Geschäftsordnung
des Hochschulrats der
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**
in der Fassung der 6. Änderung vom 21. Mai 2019

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat sich in seiner Sitzung am 27. Juni 2006, ergänzt durch Änderungen, zuletzt am 21. Mai 2019, folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat begleitet die Hochschule, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung durch das Rektorat. Der Hochschulrat kann jederzeit zu strategischen Angelegenheiten der Hochschule gegenüber dem Wissenschaftsministerium Stellung nehmen; das Wissenschaftsministerium kann Stellungnahmen des Hochschulrats einholen (§ 20 Absatz 1 Sätze 1-3 LHG).

Weitere Aufgaben sind in § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1,3 -11 und 16 LHG genannt.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Hochschulrat besteht entsprechend der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der aktuellen Fassung aus neun gewählten Mitgliedern; davon sind fünf Mitglieder extern und vier Mitglieder sind (interne) Mitglieder der Hochschule (§ 20 Absatz 3 Satz 1 LHG in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 LHG).
- (2) Die externen Mitglieder dürfen keine Mitglieder der Hochschule (§ 9 Absatz 1 LHG) sein. Das heißt, sie dürfen gegebenenfalls nur vorübergehend oder nur gastweise an der Hochschule hauptberuflich tätig sein. Sie dürfen weder entpflichtete noch im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sein. Nicht als externe Mitglieder gelten kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren ebenso wenig Studierende und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden.
- (3) Die Amtszeit der Hochschulratsmitglieder ist entsprechend der Grundordnung individuell. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 der Grundordnung zwei Jahre.
- (4) Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

§ 3 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte ein externes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden. Die Stellvertretung wird in der Regel aus dem Kreis der internen Mitglieder des Hochschulrats gewählt.
- (2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet jeweils mit der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats.
- (3) Ist eine Wahl der oder des Vorsitzenden erforderlich, wird die Sitzung des Hochschul-

rates bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet. Ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

- (4) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und führt die sonstigen Geschäfte des Hochschulrats. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, eröffnet, leitet und schließt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzung. Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gleichzeitig verhindert, eröffnet, leitet und schließt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (5) Zur Unterstützung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist beim Rektorat eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge richtet die oder der Hochschulratsvorsitzende einen Personalausschuss ein, dem die oder der Hochschulratsvorsitzende und zwei weitere externe Mitglieder angehören.
- (2) Weitere Ausschüsse können gebildet werden. Die Bestellung der Ausschüsse und deren Mitglieder kann in jeder Sitzung des Hochschulrates durchgeführt werden.
- (3) § 5 Absatz 4 und §§ 6-10 gelten für Ausschüsse entsprechend.

§ 5 Einladungen zu den Sitzungen, Sitzungsteilnahme

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Punkte, die einer Beschlussfassung bedürfen, müssen in der Tagesordnung aufgeführt werden; die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sollen den Mitgliedern des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin elektronisch zugehen.
- (2) Der Hochschulrat ist mindestens zweimal pro Studienhalbjahr einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil, Rektoratsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 18 Absätze 1-3 LHG (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder) und § 18 Absatz 5 LHG (Beendigung des Amtes ein hauptamtlichen Rektoratsmitglieds).
- (4) Die oder der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen; gleiches gilt, wenn die Mehrheit des Hochschulrats dies beschließt.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Anträge müssen und die zu deren Beratung erforderlichen Unterlagen sollen spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden (Geschäftsstelle) eingereicht werden. Beschlussanträge sind auszuformulieren und zu begründen.
- (2) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung vom Hochschulrat beschlossen.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ werden nur Gegenstände behandelt, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich oder ein Beschluss nicht vorgesehen ist.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Hochschulrats vor. Sie oder er leitet die Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter.
- (2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (4) In der Regel wird offen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (5) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Wird auch in Personalangelegenheiten eine offene Abstimmung gewünscht, ist dazu im Einzelfall der einstimmige Beschluss erforderlich.

§ 8 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Hochschulrats und die nach § 5 Absatz 3 teilnehmenden Personen.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Hochschulrats, wird er von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zurückgewiesen.
- (3) Rederecht haben neben den in Absatz 1 Genannten auch Personen, die als Sachverständige nach § 5 Absatz 4 zugezogen worden sind.

§ 9 Entscheidungsrechte, schriftliches Verfahren

- (1) Der Hochschulrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, in denen eine Entscheidung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, ist diese im Umlaufverfahren per E-Mail herbeizuführen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen und das Elektronikanpassungsgesetz (EAnpG) sind zu beachten.
- (3) Bei Umlaufverfahren gilt ein Antrag als gebilligt, wenn er innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel sieben Werktage) nach Absendung von der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats angenommen wird.
- (4) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Für dieses schriftliche Abstimmungsverfahren findet die Vorlage zu § 16 der Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Anwendung.
- (5) Kommt aufgrund einer zu geringen Beteiligung von Hochschulratsmitgliedern am Umlaufverfahren keine Entscheidung zustande, kann die oder der Vorsitzende eine Eilentscheidung treffen. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.
- (6) In dringenden Haushaltsangelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende des Hochschulrats an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Hochschulrat in dessen nächstfolgender Sitzung mitzuteilen.
- (7) Das Eilentscheidungsrecht ist ausgeschlossen bei der Wahl der Mitglieder des Rektorats sowie bei der Beschlussfassung über die Grundordnung und über den Struktur-

und Entwicklungsplan der Hochschule.

§ 10 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Hochschulrat tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 LHG (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder) und § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 11 LHG (Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors in der gemeinsamen Sitzung mit dem Senat).
- (2) Der Hochschulrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben (§ 20 Absatz 1 LHG) die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Der Hochschulrat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen (§ 10 Absatz 4 Satz 2 LHG).
- (3) Die an einer Sitzung Teilnehmenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind, die Pflicht zur Verschwiegenheit gesetzlich vorgeschrieben oder besonders angeordnet oder beschlossen worden ist, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder die Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde (§ 9 Absatz 5 Satz 2-5 LHG); dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (5) Der Hochschulrat macht die Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung und den Rechenschaftsbericht nach § 20 Absatz 6 Satz 4 LHG (Vorlage beim Wissenschaftsministerium) rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich im Intranet bekannt.
- (6) Öffentliche Erklärungen über die Arbeit des Hochschulrats werden nur von der oder dem Vorsitzenden abgegeben; sie oder er hat sich mit den Mitgliedern des Hochschulrats möglichst vorher abzustimmen. Ist dies aus wichtigem Grund nicht möglich, hat sie oder er den Hochschulrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Geschäftsführung, Sitzungsniederschriften

- (1) Die Geschäftsstelle arbeitet der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu, bereitet die Sitzungsunterlagen vor, stellt den technischen Ablauf der Sitzungen sicher und verfasst die Sitzungsniederschriften.
- (2) Über die Sitzungen des Hochschulrats sind Ergebnisniederschriften zu fertigen und den Mitgliedern und Sitzungsteilnehmern elektronisch als Entwurf zu übersenden. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Behandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Findet in einem Abstand von acht Wochen keine weitere Sitzung statt, so gilt das Protokoll als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von 14 Werktagen nach Versand des Protokolls kein schriftlicher Einwand bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

§ 12 Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds (§ 2 Absatz 2 Nummer 1-2 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe) setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören entsprechend der Grundordnung einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats je zwei Mitglieder des Hochschulrats und des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie jeweils mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stimmt die Besetzungskriterien und die dazu zu erstellende Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission ab und veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Stelle.
- (3) Die Findungskommission beschließt nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen im Hinblick auf die Besetzungskriterien einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums.
- (4) Auf Verlangen eines der beiden Wahlgremien werden weitere Bewerberinnen oder Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt.
- (5) Der Hochschulrat und der Senat (Wahlgremien) wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder.
- (6) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Wahlgremiums auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen eines jeden Wahlgremiums erhält. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in jedem Wahlgremium verfügt. Das bedeutet, dass sowohl im Senat als auch im Hochschulrat jeweils die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegen muss.¹ Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können beide Wahlgremien durch übereinstimmende Entscheidung beschließen, dass das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats setzt ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht, wenn auch im dritten Wahlgang (§ 18 Absatz 2 LHG) die erforderliche Mehrheit nicht erreicht und das Wahlverfahren nicht durch übereinstimmenden Beschluss der Wahlgremien nach Absatz 6 Satz 4 beendet wird. Das Wahlpersonengremium besteht aus den externen Mitgliedern des Hochschulrats einschließlich seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden und der gleichen Zahl vom Senat zu benennender Senatsmitglieder, die nicht Mitglieder des Rektorats sein dürfen. Die Mitglieder aus Hochschulrat und Senat bilden ein einheitliches Wahlorgan, dessen Vorsitz die oder der Vorsitzende des Hochschulrats innehat. Für die Wahl gilt § 18 Absatz 2 Satz 4-6 LHG entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlgremien das Wahlpersonengremium tritt.² Für den Fall der Stimmengleichheit im dritten Wahlgang ist die Stelle gem. § 2 Absatz 3 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe erneut auszuschreiben.

¹ § 18 Absatz 2 LHG sieht drei Wahlgänge mit jeweils abgestuften Mehrheitsverhältnissen vor.

² Für das Wahlpersonengremium sind ebenfalls drei Wahlgänge mit abgestuften Mehrheitsverhältnissen vorgesehen, allerdings im Gesamtgremium.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Sie wird im Intranet der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe veröffentlicht und dem Wissenschaftsministerium zur Kenntnis gegeben. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 27. Juni 2006 in der Fassung der 5. Änderung vom 15. Mai 2018 außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. Mai 2019

gez. Dr. Elke Luise Barnstedt
Vorsitzende des Hochschulrats

Für die Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, den 19. Mai 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor